

weise genehmigen. — Die zum Fortbildungunterricht verwendeten Lehrer und Lehrerinnen beziehen ihre Befolbung aus der Schulstelle.

#### § 15. Privatunterricht. Fabritschulen.

Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen ertheilt werden, welche die gesetzlichen Prüfungen bestanden haben. Auch Privatunterrichtsanstalten dürfen nur solche Lehrer und Lehrerinnen annehmen. — Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten und Fabritschulen, deren Benutzung von dem Besuch der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde. — Diese Anstalten und die an ihnen wirkenden Lehrer stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden. Im Falle beharrlicher Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften kann die Genehmigung zu Fortführung solcher Anstalten widerrufen werden.

### III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

#### § 16. Lehrerbildungsanstalten.

Zur Ausbildung der Lehrer und der Lehrerinnen werden besondere Bildungsanstalten (Seminare) unterhalten. Die Einrichtung dieser Anstalten wird nach dem Bedürfnisse der Volksschulen bemessen und von der obersten Schulbehörde in einer Seminarordnung geregelt.

#### § 17. Lehrerprüfungen.

Wer zum Lehramte zugelassen werden will, muß die nachfolgenden Prüfungen bestehen:

1. Die Schulamtskandidatenprüfung, welche beim Austritte aus dem Seminar von dem Lehrerkollegium unter Vorbit eines von der obersten Schulbehörde bestimmten Kommissars abgehalten wird.
2. Die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung, welche vor eigens hierzu errichteten Prüfungskommissionen abgelegt wird.

Das durch die Schulamtskandidatenprüfung erworbene Reifezeugnis eines Seminars berechtigt zur Annahme einer Hülfslehrerstelle; die Wahlfähigkeitsprüfung ertheilt die Anwartschaft auf Anstellung als ständiger Lehrer an Volksschulen. Lehrerinnen erlangen schon durch das Reifezeugnis des Seminars oder, basieren sie ihre Vorbildung anderwärts erworben haben, durch das Reifezeugnis der in Dresden bestehenden Prüfungskommission für Lehrerinnen, nachdem sie 2 J. lang an einer öffentlichen Schule mit Erfolg thätig gewesen sind, die Anwartschaft auf ständige Anstellung. — Lehramtsaspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminar gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und hinreichende Lehrübung erworben haben, können — falls gegen ihre fittliche Führung kein Anstand zu erheben ist — sich ebenfalls den bezeichneten Prüfungen unterwerfen. — Ausnahmsweise kann die oberste Schulbehörde im Auslande vorgebildete Lehrer, die im Königreiche Sachsen eine Lehrerstelle antreten wollen, bei geführtem Nachweise anderwärts wohlbestandener gleichartiger Prüfungen, von den in hiesigen Landen abzulegenden Prüfungen entbinden. — Wer die an der Universität Leipzig abzuhandlende Prüfung für das höhere Schulamt bestanden hat, ist von den unter 1 und 2 gedachten Prüfungen freit. Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts können als Hülfslehrer oder Vikare an öffentlichen Volksschulen verwendet werden, vor ihrer Anstellung als ständige Lehrer haben sie aber die unter 2 gedachte Prüfung zu bestehen. Werden sie ausschließlich als Religionslehrer angestellt, so sind sie auch von dieser Prüfung freit. — Fachlehrer für fremde Sprachen, Zeichnen, Gesang, Turnen und Schönschreiben sind einer einmaligen Prüfung vor einer der unter 2 genannten Kommissionen zu unterwerfen und können die Rechte ständiger Lehrer erlangen, wenn sie nach bestandener Prüfung 3 J. lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden ertheilen.

#### § 18. Anstellung.

Ein Schulamtskandidat wird nach bestandener Kandidatenprüfung zuerst mindestens 2 J. lang als Hülfslehrer oder Schulvikar verwendet und, wenn er in dieser provisorischen Stellung sich tadellos verhalten hat, zur Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen. Nachdem er diese bestanden hat, kann er eine ständige Lehrerstelle antreten. — Mit dem Reifezeugnisse versehene unverheirathete Lehrerinnen können an Volksschulen, sofern diese Al. mit gemischten Geschlechtern haben, nur zur Verwendung in Unter- und Mitteln., in den Mädchenschulen dagegen und in der Mädchenschulabtheilung größerer Schulanstalten zur Verwendung in allen Al. ständig angestellt werden. — Lehrerinnen, welche während ihrer

Dienstzeit sich verheirathen, haben mit diesem Zeitpunkte, ohne Anspruch auf Ruhgehalt, ihre Stelle niederzulegen. — Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintrete in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbnis konfessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind.

#### § 19. Besetzungsversahren.

Die Besetzung einer ledigen Schulstelle erfolgt in der Weise, daß der Kollator binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulvorstande 3 geeignete Bewerber vorschlägt und gleichzeitig beim Bezirksschulinspektor beantragt, mit denselben am Schulorte vor der Gemeinde eine Amtsprobe zu veranstalten. — Unmittelbar nach Abhaltung dieser Probe hat der Schulvorstand einen von diesen Vorschlagenen zu wählen, den darauf der Kollator für die Stelle designirt. — Den zur Amtsprobe Verusenen ist der Reiseaufwand aus der Schulstelle zu erstatzen; doch kann der Schulvorstand auf die Probe verzichten, wenn er vor derselben einen der Vorschlagenen wählt oder dem Kollator die freie Wahl überläßt. Kann der Kollator nicht 3 Bewerber vorschlagen und ist nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Kollator, als auch der Schulvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Beteiligung des Kollators und des Schulvorstandes von der obersten Schulbehörde besetzt. — Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstands zu der getroffenen Wahl einzuholen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die vorgesetzten Behörden. — Unterläßt der Schulvorstand, über die getroffene Wahl spätestens 3 Tage nach der letzten Amtsprobe sich zu erklären, so hat der Kollator das Recht, einen der von ihm Vorschlagenen für die betr. Stelle selbstständig zu designiren. — Lehnt der Schulvorstand alle vom Kollator Vorschlagenen als ungeeignet ab, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die oberste Schulbehörde über, welche die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Kollators und des Schulvorstands besetzt. — Macht ein Kollator innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Erledigung einer Schulstelle von dem ihm zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Kollators für den vorliegenden Besetzungsfall ohne Weiteres auf die oberste Schulbehörde über. — Alle Lehrstellen, deren Kollatur jetzt der Schulgemeinde zusteht, sowie diejenigen, welche künftig aus den Mitteln der Schulgemeinde neu errichtet werden, besetzt der Schulvorstand. Derselbe hat binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung der Stelle an, den Gewählten dem Bezirksschulinspektor zu präsentieren oder innerhalb derselben Frist die zur Veranstaltung von Amtsproben ausreichenden dem Bezirksschulinspektor zu benennen, unmittelbar nach Abhaltung der letzten Probe aber über die getroffene Wahl sich zu erklären. — Der vom Kollator oder der Schulgemeinde designierte Bewerber wird von dem Bezirksschulinspektor der obersten Schulbehörde präsentiert, von dieser konfirmirt und sodann von dem Bezirksschulinspektor unter Aushändigung der Konfirmationsurkunde verpflichtet, auch von ihm oder in seinem Auftrage vom Oberschulinspektor beziehendlich Direktor in das Amt eingewiesen. — Die oberste Schulbehörde schlägt bei der Besetzung der unter ihrer Kollatur stehenden Schulstellen dem Schulvorstande 3 Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, vor und überläßt ihm die Wahl unter diesen. — Vitare bestellt der Bezirksschulinspektor ohne Beteiligung des Schulvorstands und des Kollators.

#### § 20. Aus der Anstellung erwachsende Rechte.

Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat während der Dienstleistung Anspruch auf eine feste Befolbung (Gehalt), welche ihrer Höhe nach in der Anstellungsurkunde anzugeben und in monatlicher Vorauszahlung zu gewähren ist. — Neben der festen Befolbung hat jeder Lehrer freie Wohnung, oder, wo solche nicht beschafft werden kann, ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Äquivalent an Geld dafür zu verlangen. — Auf Kündigung, auf eine gewisse Zeit, oder unter Bedingungen, welche von der obersten Schulbehörde nicht genehmigt sind, darf kein ständiger Lehrer angestellt werden. — Den Glödnerdienst ist der Lehrer abzugeben, beziehendlich abzulehnen berechtigt und hat in solchem Falle, wenn eine gültliche Vereinigung mit dem Kirchenvorstande nicht zu Stande kommt, die oberste Kirchenbehörde zu bestimmen, wie viel der Lehrer zur Befolbung des Lauters und Ihraufziehers von seinem Einkommen abzugeben hat. Die Reinigung und Heizung der Schullokaliäten darf dem Lehrer nicht angefordert werden, dafern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe gegen Entschädigung zu übernehmen. — Jeder ständige Lehrer kann, infofern er bei untafelhaftem Verhalten durch seine Leistungen im Amte befriedigt, die für gewisse Stadien der Dienstzeit geordneten Gehaltszulagen beanspruchen. —